

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg

Schücking, Walther

Marburg a.L., 1905

§ 6. Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der oldenburgischen
Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7305

§ 6.

**Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der
oldenburgischen Verfassung.**

Der Art. 17 der oldenburgischen Verfassung vom 22. November 1852 geht historisch zurück auf den Art. 8 im Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849. Der den Landständen vorgelegte Entwurf hatte für die Thronfolge in Art. 9 „Abstammung aus ebenbürtiger Ehe“ vorgesehen. Der Verfassungsausschuß aber beantragte statt dessen in seinem dem Landtag erstatteten Bericht zu sagen: „vermöge ehelicher Abstammung“, „da dem Ausschuß aus Rücksichten des öffentlichen Wohles keine Gründe einleuchten, seinerseits auf dieser Beschränkung der freien Wahl zu bestehen.“¹⁾ Die Absicht des Ausschusses war also offenbar die, entsprechend dem demokratischen Zuge der Zeit das Institut der Ebenbürtigkeit zu beseitigen. Eheliche Abstammung im Mannesstamme sollte genügen. Das trat noch deutlicher zutage, als im Plenum über diese Materie verhandelt wurde. Wir lassen der besonderen Wichtigkeit halber die bezüglichen Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht in ihrem Wortlaut folgen²⁾:

Reg.-Komm. Buchholtz: Er nehme das Wort, um der Versammlung die Ansicht der Staatsregierung über die Bestimmung wegen Ebenbürtigkeit der Ehe mitzuteilen. Die Staatsregierung sei zwar mit dem Verfassungsausschusse darin einverstanden, daß Ebenbürtigkeit gewissermaßen als eine Beschränkung fürstlicher Personen aufzufassen sei, nicht aber darin, daß sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerforderlich sei. Sie entrücke den Fürsten den Verwickelungen des gewöhnlichen Privatlebens, halte ihn ab von vertraulichen Beziehungen mit einzelnen Staatsangehörigen und biete so den Intriguen, Begünstigungen und dem Nepotismus minderen Spielraum dar, als wenn Privatfamilien durch Gestattung ehelicher Verbindungen mit dem regierenden Hause ihre ehrgeizigen Bestrebungen zur Erfüllung bringen könnten. Freilich habe nach der Erfahrung der Geschichte die

1) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes im Großherzogtum Oldenburg. 1849. S. 72 Spalte 2.

2) Ebendort S. 84.

Ebenbürtigkeit auch ihre Schattenseite. Allein in der Politik gelte es oft, von zwei Übeln das kleinere zu wählen; die Staatsregierung halte nun den Vorschlag des Verfassungsausschusses für das größere.

Abg. Wibel I.: Die Ebenbürtigkeit habe gegen seine Erwartung einen Verteidiger gefunden; er nehme daher jetzt das Wort gegen seine Bestimmung. Er wende sich an die Versammlung mit der Anrede: Meine Herren! Früher habe man sagen müssen: Hochgeborene, Hochwohlgeborene, Wohlgeborene, und der Ausdruck: „Herr“ sei nur für diejenigen gebräuchlich gewesen, die keinen Anspruch gehabt auf die Rechte solcher Geburt. Das sei die Lehre gewesen von den Vorzügen der Geburt, die Mutter der Lehre von dem beschränkten Untertanenverstande. Daß diese Lehre nicht mehr gelte, dafür sei die Versammlung selbst der Beweis. Der Menschenadel komme nicht von Vater oder Mutter her, sondern es habe die Persönlichkeit allein Geltung, und dann solle die Versammlung auftreten und dem Fürsten die Forderung der ebenbürtigen Ehe entgegentragen? Die Versammlung solle vom Fürsten fordern, er könne nicht wählen unter den Töchtern des Landes? Das könne sie nicht fordern in einem Augenblicke, wo der Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt sei, der in unebenbürtiger Ehe lebe, der vielleicht gerade deshalb gewählt sei. Es sei gesagt, durch diese Bestimmung solle dem Ehrgeize, den Intriguen vorgebeugt werden; ob aber der Ehrgeiz, die Intriguen aus dem Volke gefährlicher seien, als die Intriguen, der Ehrgeiz fürstlicher Familien mit allen diesen zu Gebote stehenden Waffen? Man könne noch von Familienstiftungen, von Hausgesetzen sprechen; aber das könne nur auf einen Hofzeremonienmeister Eindruck machen, nicht auf die Versammlung, diese möge sprechen, diese möge zeigen, daß sie ebenbürtig sei.

Abg. Brader: Er müsse in das Protokoll den Wunsch niederlegen, daß man sich der Kürze befleißige, damit keine Kraft verschwendet würde und die Teilnahme des Volks für die Versammlung nicht erkalte.

Präsident: Zu den Worten vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe seien zwei Anträge gestellt, der Verfassungsausschuß beantrage dafür zu setzen: vermöge ehelicher Abstammung, während der Abg. Wibel I. vorschlage zu setzen: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe. Über diesen Antrag werde zunächst abzustimmen sein, und er frage daher: soll im ersten Absatze des Art. 9 statt: vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe gesetzt werden: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe.

Die Frage ward mit 21 Stimmen bejaht.

Aus diesen Beratungen spricht deutlich der Geist des Jahres 1848. Auch in zweiter Beratung beharrte der Landtag bei seinem Vorschlag. Die Sache wurde in der sogenannten Konferenzkommission weiter verhandelt. Ein Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1848 hatte den Standpunkt des Verfassungsentwurfs der Stände bezüglich der Ebenbürtigkeit für nicht annehmbar erklärt. Wir lassen nun die erneuten Verhandlungen darüber im Wortlaut folgen, so wie sie im Plenum in der dritten Lesung geführt wurden ¹⁾:

Abg. Müller: Inhalts dieses Schreibens sei zunächst der Art. 9 des Entwurfes, jetzt Art. 8 beanstandet. Die Staatsregierung habe beantragt, die letzten Worte des ersten Absatzes dieses Artikels:

„vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“
zu streichen und dann das Weitere dem Hausgesetze vorzubehalten. Die Kommission sei diesem Antrage beigetreten und empfehle denselben zur Annahme.

Der Abg. Wibel I. erläuterte diesen Gegenstand und hob insbesondere hervor:

Man habe unserm Fürstensohne nicht die Beschränkung auferlegen wollen, sich ebenbürtig zu vermählen und deshalb bloß von „landesgesetzlicher Ehe“ gesprochen. Jetzt werde gewünscht, auch dieses zu streichen und alles dem Hausgesetz zu überlassen. Uns könne das recht sein.

Abg. Selckmann: Er wolle nur noch bemerken, daß der Verfassungsausschuß die Änderung des Wortes „ebenbürtiger“ in „landesgesetzlicher“ früher nur aus dem Grunde beantragt habe, weil es für das Land eben nicht von Interesse sei könnte, daß die Ehe des Fürsten eine ebenbürtige sei. Wolle man nun aber eine ebenbürtige Ehe, so könne der Landtag dagegen gewiß nichts zu erinnern finden.

Der Antrag der Konferenzkommission wurde sodann zur Abstimmung gebracht und gegen eine Stimme angenommen.

Bei der endgültigen Redaktion wurde dann diese Fassung beibehalten.²⁾ Der Zusatz „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“ blieb fort und so ist der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 als Artikel 17 in die revidierte oldenburgische Verfassung vom 22. November 1852 übergegangen. Es

1) Verhandlungen a. a. O. S. 1075.

2) a. a. O. S. 1162.

kann kein Zweifel darüber obwalten, die Geschichte des Art. 17 ist die Geschichte eines Kompromisses. Nach dem ersten Regierungsentwurf zur Verfassung sollte das Erfordernis der Ebenbürtigkeit staatsrechtlich in der Verfassung festgelegt werden. Allein die Volksboten des Jahres 1848 wollen von solchem feudalen Institut nichts wissen. Indem sie in den Entwurf einfügen „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“, versuchen sie das Institut Ebenbürtigkeit aus dem Verfassungsrecht auszumerzen. Allein die Regierung will sich das nicht gefallen lassen, und so einigt man sich über eine ganz neutrale Fassung. So braucht wenigstens der Landtag seinerseits ein seiner Meinung nach reaktionäres Rechtsinstitut nicht in die Verfassung für alle Zeiten mit hinüberzunehmen, und andererseits hat das regierende Haus die Kompetenz, auf diesem Gebiete zu machen was es will.

Dieser Wille der beiden die Verfassung vereinbarenden Faktoren tritt aus den ganzen Verhandlungen so sonnenklar zu Tage, daß man wirklich staunt, wie Rehm, dem schon das gesamte Material der Landtagsverhandlungen im Gegensatz zu Tezner vorgelegen, zu so ganz anderen Resultaten kommen konnte. Untersuchen wir im folgenden, wie er seine abweichende Meinung rechtfertigt.¹⁾ Er versteht zunächst mit uns den Regierungsvorschlag, der in der dritten Lesung zum Ziele führte, dahin, daß die Regierung beabsichtigt hätte, die Materie der Ebenbürtigkeit unter die allgemeine Vorschrift des Hausgesetzgebungsparagraphen (Art. 21) treten zu lassen. Er, Rehm, glaubt aber den Nachweis erbracht zu haben, daß nach der Entstehungsgeschichte dieses Hausgesetzparagraphen man der Autonomie des Hausgesetzes nur die inneren Angelegenheiten habe überlassen wollen. Zugegeben, daß man ursprünglich bei dem Artikel des Entwurfes über die Hausgesetzgebung nur an rein innere Angelegenheiten des Hauses gedacht hätte, wenn nun nachträglich bei der dritten Lesung des

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 45 ff.

Entwurfs die Regierung den Willen zu erkennen gab, die Frage der Ebenbürtigkeit als eine *res mere domestica* unter die Hausgesetzgebung fallen zu lassen und der Landtag dem zustimmte, was in aller Welt könnte denn nun der Anwendung des Paragraphen über die Hausgesetzgebung im Wege stehen? Weiter, weist Rehm darauf hin, daß zu der Zeit, wo die Regierung die fragliche Materie unter den Hausgesetzgebungsparagraphen bringen wollte, welcher bisher bloß lautete:

„Im übrigen werden die Verhältnisse des Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt“

schon einen Zusatz erhalten gehabt hätte des Wortlauts:

„Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen.“

Somit sei trotz Vorbehalt für die Hausgesetzgebung kein Ausschluß ständischer Zustimmung erfolgt. Ob die Stände einem auf die Ebenbürtigkeit bezüglichen Hausgesetz zustimmen mußten oder nicht, das wird an anderer Stelle zu untersuchen sein. Bisher hatte Rehm immer behauptet, durch Anwendung des Wortes Mannesstamm sei die Materie der Ebenbürtigkeit in verstecktem Verfassungsrecht grundgesetzlich geregelt und es bedürfe zu allen Neuerungen einer Verfassungsänderung.¹⁾ Wie sollen wir Rehm nun überhaupt verstehen? Es ist doch ein großer rechtlicher Unterschied, ob das Ebenbürtigkeitsrecht von damals grundgesetzlich festgestellt ist, oder ob die Hausgesetzgebung noch zuständig ist, es zu regeln, selbst wenn das Hausgesetz, wie Rehm an dieser Stelle anzunehmen scheint, der Zustimmung des Landtags bedürfte. Dieser Unterschied würde sich praktisch vor allen Dingen deshalb bemerkbar machen, weil Verfassungsänderungen, wie wir früher hörten, in Oldenburg besonders erschwert sind. Hier also nageln wir die Zustimmung Rehms fest, daß die Ebenbürtigkeitsmaterie nach oldenburgischem Staatsrecht nicht, wie er früher immer be-

1) Rehm a. a. O. S. 42.

hauptet hat, unter den Thronfolge-, sondern unter den Hausgesetzgebungsparagraphen fällt. Ob dieser Paragraph in richtiger Weise bei dem Erlaß des Hausgesetzes von 1872 darauf angewandt ist, das wird später zu untersuchen sein.

Weiterhin sagt Rehm unter Hinweis auf die wörtlich wiedergegebenen Ausführungen des Reg.-Kommissars Buchholtz, die Regierung habe darauf hingewiesen, daß die Ebenbürtigkeit auch aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht fallen gelassen werden dürfe. Das ist aber in der ersten Lesung geschehen, als die Regierung noch hoffen konnte, die Aufnahme des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit in die Verfassung erreichen zu können und andererseits fürchten mußte, der Landtag werde im Grundgesetz, radikal wie er sich anließ, das Institut der Ebenbürtigkeit abschaffen. Diese Rede steht also doch nicht dem Faktum entgegen, daß die Regierung sich später gern damit begnügte, weiterhin für das landesherrliche Haus die Autonomie auf diesem Felde zu behaupten.

Ebenso inhaltlos ist ein anderer Einwand, den Rehm gegen die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung macht. Er weist darauf hin, daß es in Art. 29 §§ 1 und 2 heißt: Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog bestimmt. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen. Wäre es nun zutreffend, sagt Rehm, daß die Verfassung keinerlei Vorschriften über die Ebenbürtigkeit aufstellt, so würde die Konsequenz sein, daß vom Erlaß der Verfassungen, also vom 18. Febr. 1849 bis zur Verkündung des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 gar keine Normen über die Ebenbürtigkeit vorhanden gewesen wären. Wenn das richtig wäre, was Rehm sagt, so müßte es ja aber nicht nur für die Ebenbürtigkeit, sondern für das ganze Hausrecht gelten. Mit demselben Rechte könnte Rehm also behaupten, es habe in Oldenburg von 1849 bis 1872 überhaupt kein Hausrecht existiert. Nimmt er aber an, die Verweisung auf eine künftige Kodifikation des Hausrechtes in einem Hausgesetz bedeute zugleich eine Auf-

rechterhaltung des älteren Hausrechts, bis es zu solcher Kodifikation gekommen, so gilt das ohne weiteres auch für die Ebenbürtigkeitsnormen, vorausgesetzt daß der Gesetzgeber diese weiter unter das Hausrecht fallen lassen wollte. Diese Annahme, daß durch Verweisung auf ein künftiges Hausgesetz in der Verfassung nicht schon das ältere verstreute Hausrecht aufgehoben, hat gerade Rehm an anderer Stelle einleuchtend vertreten.

Ferner macht Rehm geltend, wenn die Ebenbürtigkeit nicht durch den Begriff des Mannesstamms verfassungsrechtlich festgelegt sei, dann könnte aus dem Begriff des Mannesstammes auch das Erfordernis der ehelichen und der natürlichen Abstammung herausgenommen werden und ein bloßes Hausgesetz hätte genügt, um uneheliche oder künstliche Deszendenz thronfolgefähig zu machen. Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Begriff des Mannesstammes im Sinne der Schwertmagenschaft sich auf uneheliche Deszendenz überhaupt niemals wird anwenden lassen, weil das uneheliche Kind rechtlich kein Agnat des Vaters ist, es soll weiterhin auch nicht betont werden, daß das Institut der Legitimation dem Hochadel immer fremd geblieben ist, daß auch die Adoption nach deutschem Staatsrecht keine Sukzessionsansprüche begründen kann. Wir verweisen vielmehr einfach auf die Entstehungsgeschichte des betreffenden Artikels der oldenburgischen Verfassung. Wir haben gehört, wie es im ersten Entwurf hieß:

„Die Regierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.“

Wenn sich nun später aus den oben dargelegten Gründen der Gesetzgeber entschlossen hat, die Worte „vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe“ zu streichen und die Frage der Ebenbürtigkeit dem Hausgesetze zu überweisen, so hat der Gesetzgeber darum doch nicht das Erfordernis der ehelichen und natürlichen Ab-

stammung vom Herzog Peter Friedrich Ludwig preisgeben wollen. Es ist also ganz unrichtig, wenn Rehm sagt, daß bei Kompetenz der Hausgesetzgebung auf dem Felde der Ebenbürtigkeit auch ein bloßes Hausgesetz genügt haben würde, die nicht vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammende Linie Sonderburg-Glücksburg thronfolgeberechtigt zu machen. Die Glücksburger gehörten eben nicht zum Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und deshalb mußte man, um ihnen beim Aussterben jenes Mannesstammes den Thron zuzuwenden, ein Verfassungsgesetz schaffen. Eine solche weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge war ja durch den oben wiedergegebenen Art. 18 der oldenburgischen Verfassung ausdrücklich vorgesehen; falls nämlich Besorgnisse wegen der Regierungserledigung entstehen sollten. Von einer Angliederung der Glücksburger durch bloßes Hausgesetz mit Wirkung für den Staat konnte also keine Rede sein.

Ebenso bedeutungslos ist es für Rehms These von der Ungiltigkeit des Hausgesetzes von 1872, daß in dem Thronfolgesetz zu Gunsten der Glücksburger vom 19. Okt. 1904, nach dem zuerst bestimmt ist: „Nach dem Abgang des genannten Mannesstammes geht die Erbfolge in die Landesregierung auf die Glücksburger Linie nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge über“ es dann weiter heißt: „Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des großherzoglichen Hauses.“ Freilich ist damit durch diese Thronfolgenovelle von 1904 für die Glücksburger die Ebenbürtigkeit verfassungsrechtlich festgelegt, was 1848/49 für den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nicht zu erreichen gewesen war. Aber daraus, daß man jetzt die größere Willfährigkeit der Stände benutzte, um zu einem Ziele zu kommen, das man schon vor mehr als 50 Jahren hatte erreichen wollen, kann doch nichts für die Ungiltigkeit des Hausgesetzes gefolgert werden, mit dem man sich damals hatte begnügen müssen.

Wir sehen, keiner von Rehms Einwänden ist stichhaltig. Die historische Entstehung des Artikels 17 der oldenburgischen Verfassung bestätigt das Resultat, das wir schon im vorigen Paragraphen aus dem bloßen Inhalt des Art. 17 geschöpft haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Autonomie des regierenden Hauses auf dem Felde der Ebenbürtigkeit aufrecht erhalten.

§ 7.

Die Tragweite des Artikels 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung.

Wir haben früher gehört, daß Tezner im Gegensatz zu andern Autoren überall dort eine ausdrückliche Delegation in der Verfassungsurkunde fordert, wo noch eine Kompetenz der Hausgesetzgebung zur Regelung staatsrechtlicher Fragen angenommen werden solle. Wir haben demgegenüber den Standpunkt eingenommen, daß der Wille des Gesetzgebers hier wie sonst auch auf andere Weise müsse aufgehehlt werden können und glauben, aus den Parlamentsverhandlungen den Beweis erbracht zu haben, daß es speziell in Oldenburg die bewußte Absicht der die Verfassung vereinbarenden Staatsorgane gewesen ist, die Ebenbürtigkeitsfrage der Hausgesetzgebung zu überlassen. Zu demselben Resultat würden wir aber auch gelangen, wenn wir bloß aus dem Wortlaut der Verfassung selbst schließen müßten, indem wir nämlich Art. 17 der oldenburgischen Verfassung in Verbindung bringen mit Art. 29. Auch der Art. 29 war schon in dem Staatsgrundgesetz vom 19. Februar 1849 enthalten. Nur waren dort die Ziffern andere. Während die Thronfolge in Art. 8 geordnet war, war die Materie der Hausgesetzgebung in Art. 22 geregelt. Und zwar bestand dieser Artikel 22 ursprünglich aus einem einzigen Paragraphen mit dem Wortlaut: Im übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich geregelt. Dieser Art. 22, jetzt 29, stand und steht noch heute am Schluß